



SBV

Schweizerischer Blinden-
und Sehbehindertenverband

Anforderungen an Transportmittel des öV zur optimalen Zugänglichkeit für blinde und sehbehinderte Menschen

Einleitung

Bevor ein ÖV-Fahrzeug im Verkehr gesetzt wird, muss es sehr vielen Gesetzen, Verordnungen, Normen, usw. entsprechen. Es ist die Aufgabe der Ingenieure, Hersteller, Betreiber und natürlich des Bundesamts für Verkehr (BAV) zu achten, dass diese Vorgaben eingehalten sind. Dieses Dokument ist eine Zusammenfassung von Bedürfnissen und Empfehlungen der Personen mit einer Sehbehinderung, die in ihrem Alltag auf ÖV-Fahrzeuge angewiesen sind und diese möglichst barrierefrei benutzen möchten. Damit die Umsetzung der in diesem Dokument erwähnten Kriterien mit den Bedürfnissen der betroffenen Personen wirklich übereinstimmt, ist eine gründliche Expertise durch blinde und sehbehinderte Menschen besonders empfehlenswert.



SBV

Schweizerischer Blinden-
und Sehbehindertenverband

Sichtbarkeit, Erkennbarkeit, Orientierung zum Einstieg

- Trotz CD und CI des Betreibers sind Fahrzeugaussenfarben möglichst prägnant, kontrastreich und eindeutig identifizierbar auszuwählen.
- Bei motorisierten Fahrzeugen (zum Beispiel elektrisch betrieben), die sehr leise unterwegs sind, soll ihre Annäherung für blinde Menschen auch akustisch wahrnehmbar sein: künstliches Motorgeschall, Signalton, usw.
- Front-, Heck- und Seitenanzeigen (Linie, Richtung) haben eine grosse, stark leuchtende, sehr kontrastreiche, seriffreie Schrift (grosse Differenz zwischen Schrift und Hintergrund) und die Glasscheibe davor ist entspiegelt. Zudem mindestens die Liniennummer und der Zielort des Fahrzeugs sind auch auf Augenhöhe an der Fahrzeugseite, in unmittelbarer Nähe der Türe angezeigt.
- Sei es per Aussenlautsprecher, per direktem Kontakt mit dem Fahrer oder per Knopfdruck an einem bestimmten Standpunkt soll eine blinde Person sich akustisch erkundigen können, welches Fahrzeug und in welche Richtung einfährt oder hier steht.
- Türe und Türtasten sind deutlich markiert und mit kontrastreicher Farbenwahl erkennbar; die Tasten sind visuell (leuchtend) und auch taktil gut erkennbar.
- Die Position der Türe (offen und geschlossen - entriegelt) und deren Tasten ist für blinde Menschen möglichst auch akustisch signalisiert.
- Bei Eisenbahnfahrzeugen soll im Innerem Bereich, unmittelbar neben der Tür ein taktiler Schildchen die Klasse und allfällige Sonderbestimmungen des Fahrzeugs (Restaurant, Familienbereich, Businesszone, usw.) signalisieren.



SBV

Schweizerischer Blinden-
und Sehbehindertenverband

Innenfarben, Beleuchtung, Orientierung im Fahrzeug

- Schon beim Einstieg ins Fahrzeug und dann in ihrer Orientierung im Fahrzeug können sehbehinderte Menschen wegen des Wechsels zwischen Tageslicht und Fahrzeuginnen oder dunkler Umgebung in der Nacht und sehr hell beleuchtetem Fahrzeuginnen stark beeinträchtigt sein; daher sind Innenfarben von Bodenbelägen, Wänden, Decken, Sitz- und Lehnflächen, Haltestangen und weiteren Mobiliarelementen trotz CD und CI des Betreibers möglichst prägnant, differenziert und kontrastreich zueinander auszuwählen.
- Bei grösseren Fahrzeugen helfen taktile Schildchen (Braille und Reliefschrift – zusätzlich zu den visuellen) mit allfälligen Richtungspfeilen an gut findbaren Standorten (zwischen anderen bei den Übergangstüren zu weiteren Wagen) den blinden und sehbehinderten Menschen zu ihrer Orientierung zum Beispiel zum WC, zum Restaurant oder zum Klassenwechsel.
- Stufen, Schwellen und Bodenneigungsdifferenzen sind mit deutlichen Farbkontrasten oder Streifen markiert.
- Glasscheiben im Fahrzeuginnen werden beispielsweise durch farbige Streifen sichtbar gemacht.
- Die Beleuchtung des Fahrzeugs ist sehr gut, einheitlich, indirekt, blendungs- und Reflektionsfrei.
- In Fahrzeugen, in welchen der Fahrer keine physische Trennung (Wand, Vorhang, usw.) zum Fahrgastraum hat, soll das Licht im vorderen Teil des Fahrgastraums beim Fahren nicht vollständig abgedunkelt werden, sondern nur stufenweise reduziert, und zur Minderung der Spiegelung auf die Frontscheibe andere Lösungen wie Entspiegelung der Frontscheibe, Lichtstrahlablenkung, usw. angewendet werden; an der Haltestelle soll das Licht stufenweise wieder gesteigert werden.



SBV

Schweizerischer Blinden-
und Sehbehindertenverband

Fahrgastinformationen und Fahrkonfort

- In jedem Moment während der Fahrt soll eine blinde oder sehbehinderte Person erfahren können, wo sich das Fahrzeug befindet, und allfällige wichtige Zusatzinformationen wie Verspätungen, Umleitungen, Ausstiegsseite an der nächsten Haltestelle, Anschlüsse, Halt auf Verlangen, usw. erhalten.
- Monitore und Innenanzeigen sind auf Augenhöhe, haben eine grosse, stark leuchtende, sehr kontrastreiche, seriffreie Schrift (grosse Differenz zwischen Schrift und Hintergrund) und die Glas-/Plastikscheibe davor soll entspiegelt sein.
- Gemäss dem Zweisinnesprinzip sollen alle visuelle Informationen auch akustisch mittels der «Text-to-speech»-Technologie abrufbar sein, damit auch blinde Personen informiert sind.
- Bedienelemente wie Tasten (Halteanforderung, Türöffnung, WC-Spülung, Wasserhahn...), Griffe, Steckdosen usw. sind an gut findbaren Stellen angebracht, sehr gut sichtbar und fühlbar/greifbar, taktil (Braille und Reliefschrift) signalisiert.
- Das Fahrzeug soll zumindest über zwei nebeneinander montierte Sitzplätze mit genügend Bewegungsraum und guten optimal platzierten Haltestangen verfügen, diemöglichst nah beim Fahrer (bei Bussen und Tramzügen) und explizit (deutlich kennzeichnet) für Menschen mit einer Behinderung bestimmt sind.
- Der Ein- und Ausstieg sowie die Mobilität im Fahrzeuginnern sind dank nur minimalen Spalten und, wenn nötig, über standardhohe Stufen gefahrenlos ermöglicht.
- Wenn Fahrräder mittransportiert werden können, soll auch die Möglichkeit geschaffen werden, Tandems mitzunehmen, da blinde und sehbehinderte Menschen nur mit dieser Art von Velos und einer sehenden Begleitung unterwegs sein können.

Bern, 21.12.2017 / om